



Flanschenwerk Bebitz GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Flanschenwerk Bebitz GmbH (nachfolgend „FWB“ genannt) erfolgen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Sie haben auch Geltung bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne ausdrückliche nochmalige Bezugnahme. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Etwaige abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn die FWB diese ausdrücklich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der FWB sind freibleibend. An Bestellungen hält sich der Käufer 2 Wochen gebunden. Ein Vertragsabschluss kommt nur dann zustande, wenn die FWB innerhalb der vorgenannten Zeit eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt. Etwaige mündliche Nebenabreden, Zusagen etc. unserer Mitarbeiter werden allein durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann sowohl per Fax als auch per E-Mail wirksam werden.
- 2.2. Abbildungen, Maße, Gewichte, Prospektangaben bzw. sonstige dem Angebot beigelegte Unterlagen, wie Zeichnungen, Daten, Bezugnahmen etc. sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Zusicherung von Eigenschaften oder Garantieerklärungen sind damit nicht verbunden, sondern nur dann, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart worden sind.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten, Kalkulationen bzw. sonstigen Unterlagen behält sich die FWB ihre Urheberrechte vor, diese dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der FWB zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verzug

- 3.1. Die von der FWB genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Die FWB übernimmt keine Beschaffungsrisiken.
- 3.2. Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss, nicht aber vor vollständiger Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, technischen Daten etc.. Etwaige nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers verlängern die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware nicht ohne unser Verschulden rechtzeitig abgesendet wird. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen und/oder höherer Gewalt, auch bei unseren Zulieferern, verlängert sich die Lieferzeit ebenfalls angemessen.
- 3.3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt uns vorbehalten. Die FWB wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit einer Lieferung informieren und im Falle eines Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich erstatten.
- 3.4. Hat die FWB eine fällige Lieferung nicht wie vereinbart bewirkt, kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten, keinen Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen und nicht den Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung der FWB unerheblich ist.
- 3.5. Die FWB gerät nur durch Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nicht anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.6. Die FWB ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- 3.7. Wird von der FWB eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht, aber es wurde die Leistung bereits zum Teil bewirkt, kann der Käufer Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur dann verlangen, wenn dies sein Interesse es an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in einem solchen Fall nur möglich, wenn der Käufer an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat. Schadensersatz daneben ist bei Rücktritt ausgeschlossen.
- 3.8. Gerät die FWB aus Gründen, die die FWB nicht zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Haftung für Schadensersatz im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese vorbenannte Haftungsbegrenzung gilt dann nicht, wenn der Verzug darauf beruht, dass die FWB eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In den gesamten Haftungsfällen ist eine Haftung der FWB auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle von uns zu vertretenden Lieferverzuges kann der Käufer uns nach einer schriftlichen Mahnung eine angemessener weitere Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Annahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der weiteren Frist und aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Käufer befugt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer im Falle des Rücktritts daneben nicht von der FWB verlangen.

4. Gefahrenübergang

- 4.1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Lieferung ab Werk der FWB vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der FWB verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn FWB den Transport mit eigenen Kräften im Auftrage für den Käufer besorgt.
- 4.2. Falls die Versendung ohne Verschulden der FWB unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 4.3. Soweit es der Käufer verlangt, wird die FWB die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers versichern.
- 4.4. Die Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen, mit Ausnahme von mehrfach verwendbaren Transportmittel wie z. B. Paletten und Gitterboxen. Der Käufer ist verpflichtet für die Entsorgung der Einwegverpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Die mehrfach verwendbaren Transportmittel werden dem Käufer nur leihweise überlassen, der Käufer ist zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand und restentleert, auf eigene Kosten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Bei Verunreinigung oder Beschädigung der Transportmittel trägt der Käufer die Instandsetzungskosten bzw. er ist der FWB zum Wertersatz verpflichtet, soweit eine Instandsetzung unmöglich ist. Die FWB ist berechtigt, so entstehende Kosten unmittelbar mit eigenen Zahlungsansprüchen zu verrechnen.

5. Preise, Zahlung

- 5.1. Es gelten die Preise entsprechend der Auftragsbestätigung bis zu einer Lieferzeit von 4 Monaten. Bei längeren Lieferzeiten kommen die am Tage der Lieferung gültigen Preise zur Geltung, wenn sich unsere Selbstkosten, wie material-, Lohn-, oder sonstige Produktionskosten geändert haben. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich normaler Transportverpackung zuzüglich Transportkosten zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.2. Den Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- 5.3. Unsere Rechnungen sind in bar fällig innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder 30 Tagen netto. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
- 5.4. Verzugszinsen auf Zahlungsansprüche der FWB sind vorbehaltlich eines höheren Schadens zu einem Zinssatz in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.
- 5.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FWB anerkannt sind. Zudem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.6. Werden der FWB Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist die FWB auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Anzahlung oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche zu verlangen. Kommt der Käufer weder der Anzahlung noch dem Sicherheitsverlangen nach, steht der FWB ein Zurückbehaltungsrecht zu. Alternativ darf die FWB nach einer ergebnislosen Mahnung unter Fristsetzung zur Beibringung der Anzahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche kann die FWB daneben verlangen.
- 5.7. Schecks und Wechsel, deren Annahme sich die FWB vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.8. Die Ware wird nach Maßgabe dieser Bedingungen (Ziffer 7) unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Soweit die FWB mit dem Käufer Bezahlung des Kaufpreises aufgrund des Scheck-/Wechselverfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von der FWB akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Scheck bei der FWB.

6. Gewährleistung, Schadensersatz

- 6.1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich und schriftlich ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die FWB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- 6.3. Soweit ein von der FWB zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die FWB zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Die FWB ist nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 6.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach einer weiteren fruchtlosen Nachfristsetzung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche daneben sind ausgeschlossen. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.5. Ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhaften Einbaus und/oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 6.6. Werden Gebrauchsanweisungen der FWB und/oder des Herstellers nicht befolgt, Änderungen nicht zulässiger Art an den gelieferten Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt und/oder Ersatzteile und/oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen und/oder Vorgaben entsprechen, entfällt die Haftung der FWB für deshalb verursachte/mitverursachte Mängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

- 6.7. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Im Fall grober Pflichtverletzung oder Vorsatz ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, gleiches gilt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 6.8. Mängelansprüche verjähren, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, in 12 Monaten seit Gefahrenübergang. Die Gewährleistung verlängert sich um die Zeitdauer der Nacherfüllung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung, wenn es sich um wesentliche bzw. erhebliche oder die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigende Mängel handelt. Die Gewährleistung beträgt nie weniger als 1 Jahr.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der FWB und dem Käufer Eigentum der FWB. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei der FWB.
- 7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FWB dazu berechtigt, die verkaufte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der verkauften Ware durch die FWB liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die FWB hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 7.3. In der Pfändung der verkauften Ware durch die FWB liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die FWB ist nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich Verwertungskosten anzurechnen.
- 7.4. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist die FWB unverzüglich schriftlich zu informieren. Die FWB hat das Recht, aber nicht die Pflicht, Klage gemäß § 771 ZPO zu erheben. Die Pflicht entsteht nur, wenn der Käufer die Klage bei eigenem Prozessrisiko des Käufers vorfinanziert. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der FWB die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Schaden.
- 7.5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt bereits jetzt zur Sicherung der durch den Verkauf entstandenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der FWB zustehenden Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, dies unabhängig davon, ob die verkaufte Ware ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Die FWB nimmt diese Abtretung an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen worden, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen Saldo“. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der FWB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die FWB verpflichtet sich aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist, kein Insolvenzantrag über das Vermögen des Käufers gestellt ist oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat. Ist dies jedoch der Fall, kann die FWB verlangen, dass der Käufer der FWB die abgetretenen Forderungen oder deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Rechnungen und Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung gegenüber offenlegt.
- 7.6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der FWB nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die FWB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 7.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der FWB gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden bzw. vermischt, so erwirbt die FWB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in anderer Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der FWB anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die FWB.
- 7.8. Die FWB verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der FWB die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der FWB.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 8.1. Erfüllungsort ist der Sitz der FWB in 06420 Könnern/ OT Bebitz.
- 8.2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlich das für den Sitz in Bebitz zuständige Gericht zuständig.
- 8.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien vielmehr, anstelle der unwirksamen Klausel eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.
- 8.5. FWB verfügt über ein Energiemanagementsystems nach DIN ISO 50001.

Flanschenwerk Bebitz GmbH